

Wochenblatt

für
Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 90.

Mittwoch, den 9. November

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends. — Preis vierteljährlich 10 Ngr — Zu beziehen durch alle Postanstalten. — Inserate z., welche die gefaltene Corpus Zeile, oder deren Raum, mit 1 Neugroschen berechnet werden, sind in Pulsnitz spätestens bis Montags und Donnerstags Abends 8 Uhr einzusenden. — Expeditionen sind: In Pulsnitz beim Herausgeber, in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Andreas Grahl und in Radeberg bei Herrn Kaufmann Friedrich Gärtner.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung,

Maafregeln zu Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betreffend, vom 2. November 1864.

Mit Rücksicht auf den bereits mittels Bekanntmachung vom 17. vor. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten neuerlichen Wiederausbruch der Rinderpest in Böhmen findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die durch die Bekanntmachung vom 25. Juli dieses Jahres theilweise aufgehobenen Bestimmungen der in Bezug auf die wegen der Rinderpest getroffenen Sperrmaafregeln erlassenen Bekanntmachung vom 17. October 1863 hierdurch wiederum in Kraft zu setzen.

Hiernach gelten bis auf Weiteres wieder folgende Vorschriften: 1) die Einfuhr und der Eintrieb von Steppenvieh (pobolischem, ungarischem, galizischem Rindvieh) aus Böhmen ist verboten, insoweit nicht in einzelnen ganz unbedenklichen Fällen von dem Ministerium des Innern auf etwaiges Ansuchen Ausnahmen durch besondere Verordnung getroffen werden. 2) Rindvieh des böhmischen Landschlages darf im Großhandel und mittels der Eisenbahn über die Grenze nur dann eingelassen werden, wenn durch beigebrachte ortsobrigkeitliche Certificate nachgewiesen ist, daß die nach Stückzahl und sonst näher zu bezeichnenden Thiere aus Böhmen stammen oder wenigstens sich schon seit vier Wochen daselbst befunden haben. 3) Dagegen ist das Einbringen von Rindvieh des Landschlages im sogenannten kleinen Grenzverkehr, ingleichen das Einbringen von Schaafen, Ziegen und Schweinen aus Böhmen nach Sachsen mit der alleinigen Beschränkung gestattet, daß das mittels Bekanntmachung vom 17. vor. Mts. erlassene Verbot des Eintriebs und der Einfuhr von Schaafen aus Böhmen längs der Grenze des Regierungsbezirks Sudissa zur Zeit noch in Kraft bleibt.

Auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 wird dies unter Verweisung auf die in §. 3 derselben enthaltenen Strafbestimmungen andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 2. November 1864.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

Nichtamtlicher Theil.

Zeitereignisse.

Dresden, 3. Nov. Seit vorgestern erfreuen wir uns der bereits erwarteten Postreorganisation, d. i. ansehnlicher Vermehrung des Personals, der Postexpeditionen und der Postfuhrwerke für die Stadt zur immerwährenden Verbindung der verschiedenen Poststellen, deren wir nun 8 haben. Die Zahl der Briefträger ist auf 80 erhöht, dafür die besonderen sogenannten Gelbbriefträger wieder abgeschafft worden. Die Stadt hat nun 40 Bezirke, wovon jeder (aus 3—6 und mehr Straßen bestehend) von je 2 Briefträgern abwechselnd begangen wird, sonach 40 Briefträger immer auf den Beinen sind. Daß diese groß-

artige Reform in den ersten Tagen nicht gleich nach Wunsche gehen werde, war vorauszusehen; es ist auch bei dem in den Expeditionen zuschwach vertretenen Personale mindestens für die erste Zeit ein kleines Durcheinander kaum zu vermeiden. Dies wird sich hoffentlich später bessern, vorzüglich bei Vermehrung des Personals (auf der Bahnexpedition) und wird jetzt das Publicum bei Verspätigung des Eintreffens von Briefen, Zeitungen u. s. w. etwas Geduld haben müssen.

Aus Großenhain schreibt man den „Dr. N.“ unterm 5. Nov. Folgendes: Am Freitage war eine Frau G. und ihre 16-jährige Tochter in Folge eines bei ihrem Hauswirth verübten,